

**Stellungnahme der NUA-Umweltanalytik GmbH zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird** (AWG-Novelle 2015, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013,):

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die *vorgesehenen Änderungen im § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a.*

*Entwurfstext:*

§2 (6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

.....

6. sind "befugte Fachpersonen oder Fachanstalten" Personen oder Einrichtungen

*6. § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a lautet:*

*„a) für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen und Beurteilungen*

*aa) akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen im Umfang ihrer Akkreditierung (Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014),*

*bb) Einrichtungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts,*

*cc) gesetzlich autorisierte Stellen oder*

*dd) Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, technische Büros des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laboratorien,*

*sofern für die Beurteilung die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die Probenahmeplanung, die Probenahme und die Beurteilung nach dem Stand der Technik erfolgt, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und kein Interessenkonflikt vorliegt; sofern Laboranalysen durchgeführt werden, hat die befugte Fachperson oder Fachanstalt für die zu untersuchenden Materialien an Laborvergleichstests nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme teilzunehmen und zusätzlich haben keine Interessenkonflikte vorzuliegen, nur validierte Methoden verwendet zu werden und es hat ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet zu sein;“*

b)

für die Durchführung hygienischer Untersuchungen Personen oder Einrichtungen, die zusätzlich zur Erfahrung und zur Qualitätssicherung eine Berechtigung zum Umgang mit pathogenen Mikroorganismen besitzen.

Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.

Zum o.a. Entwurfstext dürfen wir im Kontext zu anderen relevanten Bestimmungen des Abfallrechtes (insbesondere der Deponieverordnung) folgende **Stellungnahme** abgeben:

Der Definition des Begriffes **“befugte Fachpersonen oder Fachanstalten”** kommt eine zentrale Bedeutung in vielen Bereichen der Abfallwirtschaft zu.

Für Personen oder Einrichtungen, die als **“befugte Fachperson oder Fachanstalt”** derzeit tätig sind oder zukünftig tätig werden wollen, ist es von erheblicher Bedeutung,

1. auf welche Tätigkeiten dieser Begriff zur Anwendung kommt und welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind und
2. wie der Nachweis, dass diese Anforderungen erfüllt sind, zu erbringen ist bzw. überprüft wird.

Zu1.:

Dem Entwurfstext des § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a ist zu entnehmen, dass die dort formulierten Anforderungen (aa bis dd und zusätzlich letzter Absatz) auf Personen und Einrichtungen „für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen und Beurteilungen“ anzuwenden sind.

In der Praxis ist es oft so, dass die *Untersuchung* von konkreten Abfällen einerseits und deren *Beurteilung* andererseits von unterschiedlichen Personen/Einrichtungen vorgenommen werden. Die Deponieverordnung z.B. sieht solche Konstellationen ausdrücklich als zulässig vor. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei im Rahmen werkvertraglicher Vereinbarungen, von Gesellschaften nach Bürgerlichen Recht, konzernverbundener Unternehmen oder sonst wie. Weder das AWG noch die Deponieverordnung sehen besondere Einschränkungen oder Präferenzen für eine oder mehrere bestimmte Rechtsformen der Zusammenarbeit vor.

Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Z 6 ausschließlich auf Personen und Einrichtungen, die jedenfalls Beurteilungen durchführen (d.h. nicht auf Personen und Einrichtungen, die im Konkreten Fall nur Untersuchungen durchführen, ohne eine Beurteilung vorzunehmen) anzuwenden ist, dann sollte dies im Gesetzeswortlaut konkret so zum Ausdruck kommen.

Der Entwurfstext bringt nach unserer Interpretation zum Ausdruck, dass der Kreis der **“befugten Fachperson oder Fachanstalten”** alle jene Personen oder Einrichtungen umfasst, die entweder Untersuchungen oder Beurteilungen oder beides durchführen.

Wenn dies so beabsichtigt ist, ist es im Sinne der gebotenen Rechtssicherheit für die Normunterworfenen erforderlich, dass in den einschlägigen, auf der Rechtsgrundlage des AWG errichteten sonstigen Vorschriften und Regelwerken (Verordnungen wie z.B. der Deponieverordnung, verbindliche Anwendungen in öffentlichen Registern wie z.B. dem EDM/eGutachten, etc.) dem Gesetzestext kongruente Bestimmungen aufgenommen bzw. nachgeführt werden.

Aktuell gibt es Bestimmungen in Verordnungen, die allgemein auf den Begriff "befugte Fachperson oder Fachanstalten" abstellen. Am Beispiel der aktuell gültigen Deponieverordnung (DVO) wird dies kurz erläutert:

DVO Anhang 4 sowie Erläuterungen auf der EDM Homepage:

- *Befugte Fachpersonen- oder Fachanstalten müssen die von ihnen erzielten Analyseergebnisse für die Beurteilungsnachweise im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 hochladen. (DVO 2008, Anhang 4 Teil 1., 1. Allgemeines)*
- *Die verpflichtende Verwendung von eGutachten für neue grundlegende Charakterisierungen von Abfallströmen startet gemäß § 41a Abs. 1 DVO 2008 nach Ablauf von fünf Monaten, d.h. ab dem 11.01.2016. Voraussetzung für die Erstellung von Beurteilungsnachweisen gemäß Deponieverordnung 2008 ist die Zugriffsberechtigung auf Deponieannahmekriterien als Befugte Fachperson. Da der Freischaltung eines Gutachters ein Verfahren zu Grunde liegt, das längere Zeit in Anspruch nehmen kann, .....*

Quelle:

[https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/aktuelles.main](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/aktuelles.main)

Im konkreten Fall wäre zeitgerecht und an geeigneter Stelle klarzustellen, ob auch Personen/Einrichtungen, die ausschließlich Untersuchungen (z.B. als akkreditierte Prüfstelle) aber keine Beurteilungen durchführen, verpflichtet sind, die von ihnen erzielten Analyseergebnisse für die Beurteilungsnachweise im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 hochzuladen.

Da die DVO vorsieht, dass bei Beurteilungen zukünftig nur mehr Untersuchungen von akkreditierte Prüfstellen zulässig sind, erscheint es sinnvoll, die Verpflichtung zum Hochladen der erzielten Analyseergebnisse im Wege der Fachperson/Fachanstalt zuzulassen, die die Beurteilung vornimmt. Das Register/EDM sollte jedoch eine entsprechende Funktionalität aufweisen, dass die Herkunft der Analyseergebnisse (die konkrete Prüfstelle) eindeutig abgebildet werden kann und muss. Die Bestimmungen in der DVO wären dementsprechend zu konkretisieren und anzupassen.

Andernfalls ist es notwendig, dass alle Personen/Einrichtungen, die (wenn auch nur für einzelne Spezialparameter) Analyseergebnisse liefern, im Register/EDM dafür entsprechend vorgemerkt und freigegeben sind.

Zu 2.:

Die Festlegung von Anforderungen an Fachpersonen/Fachanstalten (§ 2 Abs. 6 Z 6 lit. a) ist sinnvoll und notwendig, erfordert aber für ihre Wirksamkeit auch ein ausreichendes Ausmaß an Kontrolle.

Den Auftraggebern von Untersuchungen und Beurteilungen ist die Überprüfung, ob die Anforderungen erfüllt sind, oft nicht zumutbar. In vielen Bereichen der Abfallwirtschaft ist eine angemessene Kontrolle der Vorschriften durch der Behörde aufgrund der besonderen Umstände nur eingeschränkt möglich.

Dies kann zu Defiziten in der Vollziehung und zu maßgeblichen Wettbewerbsverzerrungen auf allen Ebenen der Abfallwirtschaft (Abfallbesitzer, Entsorger/Behandler/Verwerter, Personen/Einrichtungen, die Untersuchungen durchführen und Beurteilungen vornehmen) führen.

Wenn für die Tätigkeit einer Fachperson/Fachanstalt von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (Prüfstelle, Inspektionsstelle) vorzunehmen ist, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen im Rahmen der Akkreditierungsüberwachung durch die zuständige nationale Stelle (in Ö die Akkreditierungsstelle *Akkreditierung Austria*) regelmäßig überprüft werden. Die Kontrollen, ob die Anforderungen an Fachpersonen/Fachanstalten (§ 2 Abs. 6 Z 6 lit. a) erfüllt sind, können so effizient und von einer unabhängigen öffentlichen Stelle auf Basis international verbindlicher Rechtsgrundlagen und Normen (EN ISO 17025 und EN ISO 17020) erfüllt werden, ohne die Fachbehörden im Abfallrecht zusätzlich zu belasten.

Es erscheint daher nur konsequent und sinnvoll, dass analog zu den Bestimmungen der Deponieverordnung auch in anderen Anwendungsbereichen des AWG für die Tätigkeit der Fachpersonen/Fachanstalten eine entsprechende Akkreditierung vorgesehen werden soll, gegebenenfalls mit angemessenen Übergangsfristen und im Wege der nachgeordneten Verordnungen.


Dabei ist neben der Sicherstellung objektiver und wiederholbarer Analysenergebnisse (durch entsprechende Prüfstellen) im Besonderen auf die Bedeutung der ordnungsgemäßen Probenahme (Probenahmeplan, korrekte Auswahl der Stichproben, Herstellung von repräsentativen Sammelproben, etc.) und Interpretation der Ergebnisse im Rahmen der Beurteilung (durch entsprechende Inspektionsstellen) sowie auf die Vermeidung von Interessenskonflikten hinzuweisen.

### **Zusammenfassung:**

Wir ersuchen daher, den Entwurfstext zu AWG § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a im Sinne unserer Stellungnahme dahingehend zu überprüfen, ob der Kreis der “befugten Fachperson oder Fachanstalten” alle jene Personen oder Einrichtungen umfassen soll, die entweder Untersuchungen oder Beurteilungen oder beides durchführen.

Sollte dies so beabsichtigt sein, ergeht unser Ersuchen auch an den Verordnungsgeber und Errichter sowie Betreiber des Registers/EDM, in den einschlägigen, auf der Rechtsgrundlage des AWG errichteten sonstigen Vorschriften und öffentlichen Registern dem Gesetzestext kongruente und praxisgerechte Bestimmungen aufzunehmen bzw. nachzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

	<b>Unterzeichner</b>	DI Johannes Fischer
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2015-08-30T13:24:08+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

elektronisch signiert, DI Johannes Fischer  
für die NUA-Umweltanalytik GmbH, Maria Enzersdorf, am 30.8.2015